

Verein zur Förderung der Sportwissenschaft in Augsburg e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Sportwissenschaft in Augsburg e. V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das „Institut für Sportwissenschaft“ der Universität Augsburg und die Sportwissenschaft in Augsburg auf den Gebieten
 - (a) der Wissenschaft,
 - (b) der Forschung,
 - (c) der Aus- und Weiterbildung,
 - (d) der Traditionspflege ehemaliger Augsburger Sportstudierender,
 - (e) der Öffentlichkeitsarbeitsowie die Verbindung von Theorie und Praxis des Sports ideell, finanziell und auch durch Veranstaltungen zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im „Verein zur Förderung der Sportwissenschaft in Augsburg e. V.“ können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen und Gesellschaften erwerben, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, über den der Vorstand entscheidet, hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Augsburger Sportwissenschaft verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein,
 2. Ableben des Mitgliedes,
 3. Ausschluss,
 4. außerdem bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Ein Ausschluss aus dem Förderverein kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem/der Betroffenen wird vorher eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der/die Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Geldspenden,
 3. Sachspenden,
 4. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen; ferner wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich vier Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Vorstand schriftlich mitgeteilte e-Mail-Adresse des Mitgliedes gegangen ist. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, hat dabei alle bis zwei Wochen vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangenen Anträge zu berücksichtigen und übersendet diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich per e-Mail an alle Mitglieder.

- (4) Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Beisitzer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 2. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfberichtes,
 3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 4. Verabschiedung und Änderung der Satzung und von Ordnungen,
 5. Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
 6. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
 7. Auflösung des Vereins.
- (7) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung, im Übrigen durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, vertreten lassen. Der/die Vertreter/in braucht nicht selbst Mitglied des Fördervereins zu sein.
- (8) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. einem/einer Beisitzer/in,
 5. dem/der geschäftsführenden Direktor/in des Instituts für Sportwissenschaft.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder der drei ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird in den Positionen 1. bis 4. für drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Vorstand darf sich selbst ergänzen, bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gründungsvorstand wird von der Gründerversammlung gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Fördermittel, Geld- und Sachspenden sowie sonstiger Zuwendungen entsprechend dem Zweck des Vereins. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke erfolgt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§10 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung muss zum Zweck der Auflösung ordnungsgemäß einberufen worden sein. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Augsburg zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. April 2011 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | | |
|-----|-------|------------------------------|
| 1. | _____ | Prof. Dr. Helmut Altenberger |
| 2. | _____ | Prof. Dr. Stefan Künzell |
| 3. | _____ | Birgit Andréé |
| 4. | _____ | Dr. Claudia Augste |
| 5. | _____ | Cornelia Beck |
| 6. | _____ | Stefan Berger |
| 7. | _____ | Dr. Christine Höss-Jelten |
| 8. | _____ | Dr. Jürgen Hofmann |
| 9. | _____ | Dr. Silke Kirsch |
| 10. | _____ | Sandra Korban |
| 11. | _____ | Thomas Loeffl |
| 12. | _____ | Matthias Lux |
| 13. | _____ | Dorothea Richter |
| 14. | _____ | Dr. Martin Scholz |
| 15. | _____ | Dr. Sandra Senner |
| 16. | _____ | Günes Turan |
| 17. | _____ | Harald Woerlein |